

**LAND BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium
für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Eisenstadt, am 18.5.2012
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2155
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288
Sachb.: Dr. Ernst Böcskör

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B136-10167-4-2012

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden, Stellungnahme

Bezug: BMI-LR1355/0001-III/1/c/2012

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

Allgemeines:

Die beabsichtigte Neustrukturierung der Behörden im Bereich des Asyl- und Fremdenpolizeiwesen wird seitens des Burgenlandes insofern begrüßt, als damit eine sinnvolle Aufgabenzusammenführung auf Bundesseite und eine Entlastung der Landesbehörden auf Bezirksebene herbeigeführt wird. Kritisch gesehen wird die dadurch wiederum verstärkte, allgemeine Tendenz zur Verringerung der Länderkompetenzen im

Sicherheitswesen, wobei gerade die Landesbehörden auf unterer Ebene den Vorteil der Nähe zum Bürger und zur Erkennung der besonderen Bedürfnisse der Bevölkerung aufweisen.

Zum 6. Hauptstück des BFA-VG:

Zu § 23 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist insgesamt unklar. Demnach dürfen das Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht personenbezogene Daten Dritter (offenbar solcher, die nicht "Fremder" oder "Asylwerber" sind) nur verarbeiten, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen sind. Einerseits ergibt sich, dass, wenn Daten Dritter in der Gesamtmenge der gespeicherten Daten enthalten sind, diese bereits datenschutzrechtlich "verarbeitet" sind, daher der Hinweis auf das Verarbeitungsrecht des Bundesamtes und des Bundesverwaltungsgerichtes überflüssig ist. Hier würde sich also nur die Frage der zulässigen Weiterverarbeitung, ev. nach anderen Gesichtspunkten, stellen. Andererseits ist unklar, wer zu Speicherung der "Gesamtmenge" der Daten berechtigt ist. Es fehlt also eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung zur Datenermittlung und Datenspeicherung bzw. stellt sich dann in der Folge die Frage der Zulässigkeit der Datenübermittlung.

Die Erläuterung zu § 23 Abs. 2 trägt vollends zur Verwirrung bei, indem angeführt wird, dass aus den insgesamt gespeicherten Daten die personenbezogenen Daten Dritter nicht ausgewählt werden dürfen. Sie dürfen nach den Intentionen des Verfassers der Bestimmung also kein Suchkriterium sein, aber bei Auswahl des der Speicherung zu Grunde liegenden Datensatzes "ausgegeben" werden. Wie soll denn eine Auswahl eines Datensatzes erfolgen, wenn nicht vorher eine gewisse Suche danach vorgenommen wird?

Zu § 24:

Mit der Begriffsfolge "erkennungsdienstlich zu behandeln" wird eine gesetzliche Aufgabe normiert, die nur in fachlich einschlägigen Kreisen (Polizei, Strafverfolgungsbehörden) geläufig ist und daher für die Allgemeinheit der Rechtsunterworfenen einer Erklärung bedarf. Der relativ versteckte Hinweis auf §§ 64 und 65 SPG in § 24 Abs. 4 des Entwurfes

mag für eine Begriffserklärung zwar ausreichen, könnte aber im Sinne der Rechtsklarheit an besser erkennbarer Stelle angebracht werden. Bezweifelt wird jedoch, ob der Verweis auf die genannten Bestimmungen des SPG den datenschutzrechtlichen Erfordernissen nach einer bestimmten Anführung der erlaubter Weise verwendbaren Datenarten genügt. Es wird angeregt, eine gesetzliche Ermächtigung zur Datenverwendung mit einer klaren Auflistung der für die erkennungsdienstliche Behandlung erforderlichen Datenarten zu schaffen."

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die e-mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 18.5.2012

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

